

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 63 (1966)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Rechtsentscheide

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Rechtsentscheide

*Unterhaltspflicht der außerehelichen Mutter Art. 324 Abs. 2 und 272, Abs. 2 ZGB: Die Mutter hat für ihr außereheliches Kind zu sorgen wie für ein eheliches. Sie ist ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit grundsätzlich verpflichtet, der Fürsorgebehörde die Kosten einer angemessenen beruflichen Ausbildung des Kindes zu vergüten. (Aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Dezember 1965.)*

Das außereheliche Kind tritt zur Mutter stets, unabhängig von jeder besonderen Anerkennung oder Zusprechung, von Gesetzes wegen in die familienrechtliche Beziehung wie ein eheliches Kind (Art. 302 Abs. 1, Art. 324 Abs. 1 und 2 ZGB). Die Mutter hat für das Kind zu sorgen wie für ein eheliches. Sie ist demnach zur Leistung des Unterhalts verpflichtet (Art. 272 Abs. 1 ZGB). Sie muß ihn bestreiten, soweit die Beiträge des Vaters zu einer der Lebensstellung von Mutter und Vater entsprechenden Erziehung nicht ausreichen, oder soweit jene (unter Vorbehalt von Nachforderungen und Ersatzansprüchen) nicht erhältlich sind (Kommentar Egger, Anmerkung 12 zu Art. 324 ZGB).

Die Unterhaltspflicht gemäß Art. 272 ZGB ist eine bedingungslose Pflicht. Die Eltern oder der unterhaltspflichtige Elternteil sind ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit verpflichtet, die Kosten dessen, was zum Lebensunterhalt und zur Erziehung und Ausbildung unmündiger Kinder erforderlich ist, oder infolge rechtskräftiger behördlicher Anordnung aufgewendet werden muß, zu bezahlen oder der Fürsorgebehörde zu vergüten (MBVR Bd. 44, Nr. 129, Bd. 47, Nr. 65, Bd. 61, Nr. 89, S. 303). Die Unterhaltspflicht gemäß Art. 272 wird nicht aufgehoben durch die Wegnahme und Versorgung des Kindes, durch sein freiwilliges Ausscheiden aus der häuslichen Gemeinschaft, durch die Entziehung der elterlichen Gewalt, und ist auch unabhängig davon, ob und wieviel Kindesvermögen vorhanden ist (Kommentar Hegnauer, Anmerkung 11 zu Art. 272 ZGB).

Die elterliche Gewalt mit der Fürsorge- und Erziehungspflicht dauert bis zur Mündigkeit, ebenso die elterliche Nutzung des Kindesvermögens und der Anspruch der Eltern auf den Arbeitserwerb des mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes. Entsprechend dieser Ordnung dauert die Unterhaltspflicht grundsätzlich bis zur Mündigkeit. Wird von den Eltern oder mit ihrer Billigung vom Kinde eine Ausbildung gewählt, die mit der Mündigkeit nicht abgeschlossen ist, so liegt darin die verbindliche Zusage des Unterhaltes bis zu dem Zeitpunkt, da dem Kinde der Abschluß billigerweise zugemutet werden kann. Entspricht die angeordnete Ausbildung dem Wohl des Kindes und den Verhältnissen der Eltern, so bleiben diese auch unterhaltspflichtig, wenn ihnen die elterliche Gewalt fehlt und ihre Zustimmung nicht eingeholt worden ist (Kommentar Hegnauer, Anmerkung 66, 71 und 72 zu Art. 272 ZGB).

Ist der Bevormundete, wie dies im vorliegenden Fall zutrifft, unmündig, so hat der Vormund die Pflicht, für dessen Unterhalt und Erziehung das Angemessene anzuordnen (Art. 405 ZGB). Die Kosten werden in erster Linie durch die Eltern getragen. Der Vormund hat von ihnen die Mittel beizubringen, eine Aufgabe, der besondere praktische Bedeutung zukommt gegenüber den außerehelichen Müttern und Vätern (Kommentar Egger, Anmerkung 29 zu Art. 405 ZGB). Muß die Fürsorgebehörde die Kosten des Unterhalts und die Erziehung eines Kindes bezahlen, weil die Eltern ihrer Pflicht nicht nachkommen, so geht der

Unterhaltsanspruch des Kindes auf das Gemeinwesen über. Dieses kann vom unterhaltspflichtigen Elternteil Ersatz der Auslagen verlangen. Kein Ersatzanspruch besteht für ungerechtfertigte Aufwendungen des Gemeinwesens (MBVR Bd. 61, Nr. 89, S. 302).

Bei der vierjährigen Lehre als Photolithograph, die der 17jährige Sohn der Beklagten am 8. April 1963 begonnen hatte, handelt es sich um keine außerordentliche Ausbildung, sondern um eine normale Berufslehre. Die im Kostenplan aufgestellten Posten sind, nachdem der Lehrlingslohn mit einberechnet und nachdem der Betrag für Veloreparaturen gestrichen wurde, alles andere als übersetzt und enthalten, unabhängig davon, ob sich Bruno St. im Lehrlingsheim aufhält oder in einem gemieteten Zimmer wohnt, keine ungerechtfertigten Aufwendungen. Der Fehlbetrag von Fr. 5100.– ergibt nämlich nur eine monatliche Summe von Fr. 142.15. Die Frage, ob Bruno St. zu Recht nicht zu Hause gepflegt wird, wie auch die Stipendienfrage, spielen im vorliegenden Verfahren keine Rolle. Bruno St. steht unter Vormundschaft. Die Beklagte und Appellantin ist somit nicht Inhaberin der elterlichen Gewalt. Anordnungen des Vormundes unterliegen einzig der Beschwerde an die zuständige Vormundschaftsbehörde und können nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden. Im übrigen ist der getroffene Entscheid für die Pflichtige nur für die tatsächlichen Leistungen der Fürsorgebehörde im befundenen Höchstmaß bindend. Der Kostenplan bildet bloß die Grundlage, um die monatlichen Beträge zu berechnen. Sofern Bruno St. in den Haushalt der Mutter zurückkehren und diese für seinen vollen Unterhalt aufkommen sollte, fällt die Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge dahin. Von diesem Zeitpunkt an wird der Entscheid gegenstandslos.

*Unterstützungspflicht der Blutsverwandten (Art. 328/329 ZGB): Bemessung der Unterstützungsbeiträge eines ledigen Sohnes für seine Mutter. Der Mutter ist nicht zuzumuten, gemäß dem Angebot des Sohnes zu ihm in sein Einfamilienhaus zu ziehen, wenn dort auch der geschiedene Ehemann der Mutter lebt. (Aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Mai 1965.)*

2. Gemäß Art. 328 ZGB sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Unterstützungsanspruch ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht nach Art. 329 Abs. 1 ZGB auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

Im vorliegenden Fall steht auf Grund der Akten fest, daß die Mutter des Appellanten, Frau Sch., wegen ihrer Leiden und mit Rücksicht auf ihr Alter keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben kann. Die ihr zur Verfügung stehenden Mittel bestehen in der Altersrente von monatlich Fr. 125.– und den Alimenten ihres geschiedenen Mannes von Fr. 90.–. Entgegen der Behauptung des Appellanten erhält sie keinen kantonalen Altersfürsorgebeitrag von monatlich Fr. 170.–. Ein solcher wird im Wohnkanton der Frau Sch. Unterstützungsbedürftigen erst nach einem effektiven Aufenthalt von 15 Jahren ausgerichtet. Frau Sch. erfüllt diese Voraussetzung noch nicht. Mit den vorhandenen Fr. 215.– pro Monat vermag sie indes ihren Lebensunterhalt nicht zu bestreiten und befindet sich daher offenkundig in einer Notlage, die sie aus eigenen Kräften nicht zu beheben ver-

mag. Sie ist daher unterstützungsbedürftig. Zur Deckung ihres äußerst knapp bemessenen Notbedarfs von Fr. 245.– benötigt sie noch einen Betrag von Fr. 30.–.

3. Mit Bezug auf seine wirtschaftliche Lage beruft sich der Appellant auf sein «steuerbares Einkommen» von angeblich Fr. 5800.– und stellt es dem Gericht anheim, darüber zu befinden, ob er angesichts dieses bescheidenen Verdienstes überhaupt zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden könne. Überdies macht er geltend, daß er demnächst zu heiraten gedenke und selbst an Magenbeschwerden leide, die ihm erhebliche Auslagen verursachten.

Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Appellanten ist nicht von dem um die gesetzlichen (ihm zur Bestreitung seines eigenen Notbedarfs auch zur Verfügung stehenden) Abzüge gekürzten steuerpflichtigen Einkommen auszugehen, sondern vom effektiven Nettoverdienst. Wie eine Rückfrage bei der Arbeitgeberin des Appellanten ergeben hat, bezieht dieser einen Netto-Monatslohn von Fr. 894.35 (brutto Fr. 985.40), was einem Netto-Jahreseinkommen von Fr. 10 728.– (brutto Fr. 11 820.–) entspricht. Der Appellant besitzt ein Einfamilienhaus, das er seinerzeit für Fr. 40 000.– erworben hat und das von seinem Schwager und seinem Vater zusammen bewohnt wird. Er selbst ist ledig und hat weder Unterstützungen noch außerordentliche Aufwendungen zu leisten. Wegen Krankheit war er gemäß ärztlichem Attest vom 3. bis 28. Februar 1965 arbeitsunfähig. Den Beweis dafür, daß ihm wegen dieser Krankheit oder wegen seiner Anfälligkeit zu Magenbeschwerden besondere Auslagen erwachsen sind, vermag der Appellant nicht zu erbringen. Ebenso war er auf gerichtliche Rückfrage hin nicht in der Lage, Belege oder Quittungen über zusätzliche Ausgaben für Medikamente zur Behandlung seiner Magenkrankheit vorzulegen. Aber selbst wenn ihm ein gewisser Betrag für solche außerordentliche Auslagen zugebilligt und überdies berücksichtigt wird, daß er gewisse Rücklagen für seine spätere Heirat machen muß, so erscheint der vom Appellanten für seine bedürftige Mutter zu leistende Unterstützungsbeitrag von Fr. 30.– angesichts seines monatlichen Einkommens von rund Fr. 900.– durchaus als angemessen und zumutbar. Jedenfalls vermag die Leistung einer solchen bescheidenen Unterstützung angesichts der vorhandenen Mittel die wirtschaftliche Existenz des Pflichtigen in keiner Weise zu gefährden.

Die schließlich vom Appellanten angebotene Naturalunterstützung durch Aufnahme seiner bedürftigen Mutter in sein Einfamilienhaus ist schon wegen Unzumutbarkeit des Zusammenwohnens mit dem im gleichen Hause lebenden abgeschiedenen Mann abzulehnen.

Aus all diesen Erwägungen ist die Klage in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides gutzuheißen und das Appellationsbegehren abzuweisen.

*Unterstützungspflicht der Blutsverwandten (Art. 328/329 ZGB). Selbstverschuldete Unterstützungsbedürftigkeit des Vaters befreit einen gutsituierten Sohn nicht von der Pflicht, dem Gemeinwesen die Kosten der notwendigen ärztlichen Behandlung des Vaters zu vergüten, wenn dessen Einkommen nur knapp für den täglichen Lebensunterhalt genügt. (Aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. August 1964.)*

1. Trotz seinem reduzierten Gesundheitszustand und dem vorgerückten Alter ist Vater F. heute noch als Marktfahrer erwerbstätig. Der Verdienst ist aber sehr bescheiden. Mit dem Einkommen seiner Frau zusammen, die als Saisonarbeitskraft tätig ist, erzielen die Ehegatten F. ein Jahreseinkommen von Fr. 3000.–. Vermögen

ist keines vorhanden. Nach ärztlicher Auffassung ist Vater F. wegen seines Alters und Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage, einem geordneten Beruf nachzugehen. Eine Umschulung und Eingliederung in einen andern Beruf ist ihm deshalb nicht zuzumuten und wäre auch wenig erfolgversprechend. Trotz seiner verminderten Arbeitsfähigkeit vermag zwar Vater F. mit Hilfe seiner Frau den notwendigsten Lebensunterhalt noch zu bestreiten. Dagegen reicht sein Verdienst nicht mehr aus zur Deckung der Arzt- und Arzneikosten, deren Bezahlung von der zuständigen Fürsorgebehörde übernommen wurde. Sie werden heute vom Sohne des Unterstützten zurückgefordert.

Vater F. befindet sich mit Bezug auf die Bezahlung seiner Arzt- und Arzneikosten in einer Notlage, die er aus eigenen Kräften nicht zu beheben vermag. Er ist daher unterstützungsbedürftig.

2. Nun macht der beklagte Sohn geltend, daß sein Vater die Notlage selbst verschuldet habe; er sei auch nicht unterstützungswürdig, weil er einen liederlichen Lebenswandel geführt und seine Familie finanziell stets vernachlässigt habe. Allein weder Selbstverschulden des Bedürftigen noch dessen Unwürdigkeit vermögen – wie das Verwaltungsgericht bereits entschieden hat – nach Gesetz die Unterstützungspflicht der Blutsverwandten auszuschließen. Solchen Umständen kann nach der Praxis nur bei der Bemessung des Notbedarfs des Unterstützungsbedürftigen Rechnung getragen werden. So hat derjenige, der seine Notlage oder die Störung der verwandtschaftlichen Beziehungen selber verschuldet hat, seine Bedürfnisse aufs äußerste einzuschränken, bevor er seine Verwandten um Unterstützung angeht. Er kann von ihnen nicht mehr verlangen, als was zur Fristung des Lebens unerlässlich ist (VGE vom 21. Mai 1962 i. S. M. gegen M., «Entscheidung» 1962, S. 67 ff., Erw. 3 mit Verweisungen; MBVR 61 Nr. 76, S. 249 ff.).

Im vorliegenden Fall ... verbleibt lediglich ein Fehlbetrag im Umfang der Armenarztkosten ... Da es sich auch bei ihnen um lebensnotwendige Ausgaben handelt, sind sie vom unterstützungspflichtigen Sohn der klagenden Fürsorgebehörde zurückzuerstatten. Mit Bezug auf den Übergang des Anspruches des Bedürftigen auf die unterstützende Armenpflege kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Dem Wiedereintritt in eine Krankenkasse steht das hohe Alter des Unterstützten entgegen. Abgesehen davon bestünde keine Leistungspflicht für vorbestandene Leiden.

3. Die Leistungsfähigkeit des Appellanten dürfte bei einem Jahreseinkommen von Fr. 36 400.– und einem Vermögen von Fr. 44 000.– unbestritten sein. Angesichts dieser guten finanziellen Verhältnisse wäre es dem Appellanten ohne weiteres möglich gewesen, der Fürsorgebehörde schon früher die relativ bescheidenen jährlichen Armenarztkosten, die für die Jahre 1961 bis und mit 1963 insgesamt Fr. 653.80 ausmachen, zurückzuerstatten. Seine Einwendungen, die menschlich verständlich, aber rechtlich unerheblich sind, ändern nichts an der ihm gesetzlich obliegenden Unterstützungspflicht gegenüber seinem leiblichen Vater. Gestützt darauf muß er zu den bereits in erster Instanz verfüigten Unterstützungsleistungen verurteilt werden ...

*Unterstützungspflicht der Blutsverwandten (Art. 328/329 ZGB). 1. Voraussetzungen für die Belangbarkeit der Großeltern unmündiger Unterstützter (Erw. 1 und 3). 2. Vom Überschuß seines «Nettoeinkommens» über seinen betriebsrechtlichen Notbedarf hat der Pflichtige einen angemessenen, mit dem Überschuß wachsenden Teil als Unterstützungsbeitrag zu leisten*

(Erw. 2). 3. Die Fürsorgebehörde kann ohne weiteres Leistung der Beiträge von einem Zeitpunkt an verlangen, der nur 1½ Monate vor der Klageerhebung zurückliegt (Erw. 4). 4. Die Großeltern haben Anspruch auf Anpassung ihrer Beiträge, sobald die Fürsorgebehörden von den Eltern vermehrte Unterhaltsleistungen beibringen können. (Aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. März 1965.)

1. Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist (Art. 329 Abs. 1 ZGB). In Anwendung dieser Bestimmung sind auch die Großeltern – sofern (wie im vorliegenden Fall) die Kindseltern nicht zur Erfüllung ihrer Unterhaltungspflicht verhalten werden können – zur Unterstützung der Enkelkinder heranzuziehen.

2. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Bemessung von Verwandtenbeiträgen das um die Miete, die obligatorischen und üblichen Versicherungsbeiträge und die andern gebundenen Auslagen verminderte Einkommen des Pflichtigen (Nettoeinkommen) mit seinem betriebsrechtlichen Notbedarf (ohne Wohnungsauslagen) zu vergleichen (BGE 82 II 200, Erw. 3). Soweit das «Nettoeinkommen» den Notbedarf des Pflichtigen übersteigt, muß dieser daraus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 329 Abs. 1 und gegebenenfalls Abs. 2 ZGB) Unterstützungsbeiträge leisten. Nach den zutreffenden, sich auf diese Praxis stützenden Berechnungen der Vorinstanz übersteigt das «Nettoeinkommen» des Appellanten seinen betriebsrechtlichen Notbedarf um Fr. 258.– im Monat. Von diesem Überschuss des Nettoeinkommens über den Notbedarf hat der Appellant nach bundesgerichtlicher Praxis einen angemessenen (mit dem Überschussbetrag wachsenden) Teil als Unterstützungsbeitrag für seine blutsverwandten Enkelkinder zu leisten. Wenn die Vorinstanz den monatlichen Beitrag im vorliegenden Fall auf Fr. 85.– oder rund einen Drittel des verbleibenden Überschusses festgesetzt hat, so ist diese Festsetzung durchaus angemessen, verbleiben doch dem Appellanten noch für eigene zusätzliche Bedürfnisse Fr. 173.– im Monat. Bei einem Monatseinkommen von rund Fr. 1000.– ist ein Unterstützungsbeitrag von Fr. 85.– in einem Fall wie dem vorliegenden zumutbar.

Wenn sodann vom Appellanten geltend gemacht wird, daß die zuständige Fürsorgebehörde gegen den Kindsvater nicht alles getan habe, um ihn zu Unterhaltsleistungen an seine Kinder zu veranlassen, so ist dem entgegenzuhalten, daß sie diesbezüglich alle ihr zumutbaren Vorkehren getroffen und – nachdem sich der Kindsvater immer wieder durch steten Stellen- und Domizilwechsel seinen Pflichten beharrlich entzogen hatte – am 2. Januar 1964 wegen Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht sogar eine Strafanzeige gegen ihn eingereicht hat. Derzufolge ist er im Schweizerischen Polizeianzeiger zur Aufenthaltsfeststellung ausgeschrieben worden. Die Kindsmutter und Tochter des Appellanten hat sich ab 1. August 1964, nachdem sie eine dauerhafte Anstellung gefunden hatte, zu angemessenen monatlichen Unterhaltsbeiträgen von insgesamt Fr. 50.– an ihre drei Kinder verpflichtet. Die diesbezüglichen Einwände des Unterstützungspflichtigen sind mithin unbehelflich.

4. Der Appellant ficht schließlich auch die rückwirkende Einforderung von Unterstützungsleistungen an. Gemäß Art. 329 Abs. 3 ZGB kann ein Gemeinwesen für die einem Bedürftigen gewährte Unterstützung von dessen unterstützungspflichtigen Verwandten Ersatz verlangen, und zwar auch für Leistungen, die sie

vor der Klageanhebung erbracht hat. Diese Befugnis steht einer Armenbehörde nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis deshalb zu, weil sie die für den Unterhalt der bedürftigen Person nötigen Beträge sofort auszulegen hat und nicht zuwarten kann, bis die Frage der Unterstützungspflicht der Verwandten abgeklärt ist. Es muß ihr daher auch das Recht zugestanden werden, ihre Auslagen wieder einzufordern (BGE 74 II 21 ff. und 58 II 330 ff.). Im vorliegenden Fall ist die Klägerin dem Appellanten sogar entgegengekommen, indem sie monatliche Unterstützungsleistungen erst ab 1. Juli 1964, somit nur 1½ Monate vor der Klageerhebung verlangte, obwohl der Appellant bereits seit Januar 1964 von der Bedürftigkeit seiner Enkelkinder Kenntnis hatte. Dem Klagebegehren ist unter diesen Umständen vollumfänglich zu entsprechen.

5. Immerhin kann in diesem Zusammenhang der Vorbehalt angebracht werden, daß die Unterstützungsleistungen großväterlicherseits von Amtes wegen herabzusetzen sind, sofern die Verhältnisse sich ändern und von den Kindseltern Unterhaltsbeiträge für ihre drei Kinder im Ausmaß der tatsächlichen Auslagen erbracht werden sollten.

*Unterstützungspflicht der Blutsverwandten (Art. 328/329 ZGB). Voraussetzungen der Beitragspflicht und Bemessung der Beiträge eines Enkels.*

... Considérant qu'Arthur S., fils de dame B., contribue à l'entretien de cette dernière par un versement mensuel de fr. 170.-,

qu'au vu de la situation financière d'Arthur S., il n'est pas possible d'augmenter cette participation,

considérant que les besoins mensuels de la recourante ne sont pas couverts par cette participation et la rente AVS de fr. 125.-,

qu'il est constant que dame B. est dans le besoin,

qu'il convient d'examiner, au vu de ce qui précède, si le petit-fils de l'assistée est en mesure de participer à l'entretien de sa grand-mère,

qu'il résulte de l'instruction que le petit-fils intimé, a un gain mensuel net de fr. 970.12, ses frais de voiture lui étant remboursés,

que, divorcé, il subvient à l'entretien de sa fille, âgée de 9 ans, par une pension alimentaire de fr. 180.- par mois,

qu'il n'a pas d'autres charges de famille,

que son loyer, de fr. 187.50, aurait été augmenté à fr. 225.- par mois,

qu'il rachèterait de son ex-épouse un mobilier à raison de fr. 50.- par mois,

que le minimum d'existence pour un célibataire est de fr. 315.-, que, compte tenu de celui-ci et de toutes les charges annoncées par l'intimé, le minimum insaisissable serait de fr. 770.- par mois,

qu'il s'ensuit que l'intimé dispose de ressources suffisantes pour contribuer à l'entretien de sa grand-mère, par une contribution mensuelle de fr. 80.-, ce qui ne mettra pas en péril sa situation financière,

que la contribution doit être payable dès et y compris le mois d'avril 1964, compte tenu de la requête au magistrat de première instance, datée du 21 avril 1964. (Aus einem Urteil der Rekurskammer der Chambre d'assistance des Kantons Waadt vom 13. August 1964.)